



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 179.337/3-I/7/91

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Teletex (232)3221155 bmowv  
Telex 61 3221155 bmowv  
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)  
Telefax (0222) 713 03 26  
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)  
DVR: 0090204

An a l l e  
Herren Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: MR Dr. Stratil  
Tel.: (0222) 711 62 DW 9393

Betr.: Lärmarme Kraftfahrzeuge;  
Bestätigung gem. § 8b KDV 1967

Der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8b KDV 1967 gilt zunächst nur auf zwei Jahre. Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Verlängerung der Gültigkeit dieser Bestätigungen sicherzustellen empfiehlt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen Stempelaufdruck oder dergleichen mit dem im beiliegenden Muster ersichtlichen Text. Dieser Stempelaufdruck ist auf der ersten oder letzten Seite des Formblattes anzubringen.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß nur der ursprüngliche Aussteller des Formulars oder ein von ihm Bevollmächtigter zur Verlängerung der Gültigkeit berechtigt ist.

Die Möglichkeit, anstelle der Verlängerung der Gültigkeit ein neues Formblatt auszustellen und zu unterfertigen bleibt unbenommen.

Wien, am 18. November 1991  
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Binter*

Nummer: 031.269

## Lärmarmes Kraftfahrzeug

Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 8 b KDV 1967

Gemäß § 8b Abs. 3 KDV 1967 wurde das Fahrzeug einer neuerlichen Prüfung hinsichtlich seiner lärmrelevanten Teile und ihrer Wirkungen unterzogen und Übereinstimmung mit dem ursprünglichen, für die erstmalige Ausstellung der Bestätigung maßgebenden Zustand festgestellt. Die mit Datum vom ..... 19 .. ausgestellte Bestätigung hat damit bis zum ..... 19 .. weitere zwei Jahre Gültigkeit.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift u. Stempel  
des von ~~der~~ Auftraggeber Beauftragten

Die / Der

\_\_\_\_\_ als Hersteller bestätigt, daß

\_\_\_\_\_ sein Bevollmächtigter im Sinne des § 8 b Abs. 2 KDV 1967 ist.

Firmenmäßige Fertigung:

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift